

Satzung der Partei Team Demokratisch Neutral (TDN)

(konsolidierte Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2026)

Präambel

Die Unterzeichnenden gründen die Partei **Team Demokratisch Neutral** mit dem Ziel, dauerhaft, seriös und rechtsstaatlich an der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland mitzuwirken. Die Partei bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO), zur innerparteilichen Demokratie, zur Gleichbehandlung aller Mitglieder, zur Transparenz, zum Datenschutz sowie zur Gewaltfreiheit.

Die Partei erklärt ausdrücklich ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an Wahlen. Über konkrete Wahlteilnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung, der Anlagen und der Gesetze.

Die Partei verfolgt in der Aufbauphase vorrangig den organisatorischen Aufbau, die nachvollziehbare Dokumentation einer auf Dauer angelegten politischen Tätigkeit sowie die Gewährleistung innerparteilicher Funktionsfähigkeit. Hierfür maßgebliche Unterlagen (insbesondere Satzung, Grundsatz-/Positionspapier, Gründungsprotokoll, Nachweise öffentlichen Wirkens) werden intern geführt, fortlaufend aktualisiert und auf gesetzliche oder behördliche Anforderung vorgelegt.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei führt den Namen **Team Demokratisch Neutral**; **Kurzbezeichnung: TDN**
2. Sitz der Partei ist Cuxhaven.
3. Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Partei kann Landes-, Kreis- und Ortsverbände (nachfolgend: „Gliederungen“) bilden. Einrichtung, Auflösung und kommissarische Verwaltung solcher Gliederungen regelt diese Satzung; ergänzend kann die Mitgliederversammlung eine Organisationsordnung erlassen.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Programmatik

1. Zweck der Partei ist die demokratische Mitwirkung an der politischen Willensbildung, die Formulierung politischer Positionen, die öffentliche Debatte sowie die Teilnahme am politischen Wettbewerb.
2. Die Partei bekennt sich zur FDGO. Extremismus, Gewalt und verfassungsfeindliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Die Partei handelt nach den Prinzipien Transparenz, innerer Demokratie, Gleichbehandlung, Rechtsstaatlichkeit und Datenschutz.
4. Die Programmarbeit erfolgt iterativ. Ein Grundsatz-/Positionspapier wird als lebendes Dokument geführt. Wahlprogramme werden erstellt, sobald eine Wahlteilnahme beschlossen ist.

§ 3 Mitgliedschaft und Kategorien

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die die Ziele der Partei anerkennt.
2. Mitgliedschaftskategorien:
 - a) Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht),
 - b) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht),
 - c) Ehrenmitglieder (auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung; ohne automatisches Stimmrecht).
3. Rechte und Pflichten bestimmen diese Satzung sowie ergänzende Ordnungen (Geschäfts-/Beitrags-/Finanz-/Wahl- und Abstimmungs-/Schiedsordnung u. a.).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag)

1. Die Aufnahme erfolgt schriftlich oder elektronisch. Der Antrag enthält mindestens: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Kontakt, Erklärung der Satzungsannahme und das Bekenntnis zur FDGO.
2. Zur Identitätsprüfung kann die Vorlage einer Kopie eines amtlichen Ausweises verlangt werden; diese wird datenschutzkonform verarbeitet und nach Wegfall des Zwecks gelöscht.
3. Minderjährige: Für die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren ist – soweit gesetzlich erforderlich – die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten vorzulegen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; Ablehnungen sind zu begründen. Gegen die Ablehnung kann die/der Antragstellende Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.
5. Vorläufige Aufnahme / Bestätigung 1. Der Vorstand kann eine vorläufige Aufnahme aussprechen. Die endgültige Bestätigung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorläufige Aufnahme / Bestätigung

1. Der Vorstand kann eine vorläufige Aufnahme aussprechen. Die endgültige Bestätigung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden (soweit gesetzlich zulässig).
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Partei zu fördern und beschlossene Beiträge zu leisten.
3. Mitglieder haben Anspruch auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und – bei Bedarf – auf angemessene Schutzmaßnahmen (vgl. § 18 Abs. 3 und Datenschutzordnung).

§ 6a Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder rechtskräftigen Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand möglich; er wirkt mit Zugang.
 - b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte; finanzielle Verpflichtungen bis zum Beendigungszeitpunkt bleiben unberührt.
2. Ruhen von Rechten: Bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten können die Mitgliedschaftsrechte bis zur vollständigen Begleichung ruhen. Das Nähere (Mahnung, Stundung, Erlass) regelt die Beitragsordnung.
3. Ausschluss: Ein Ausschluss ist nur bei schuldhaften, erheblichen Satzungsverstößen, bei vorsätzlichem parteischädigendem Verhalten oder bei verfassungsfeindlichen Bestrebungen zulässig. Ausschlüsse spricht ausschließlich das zuständige Parteischiedsgericht auf Antrag des Vorstands aus (vgl. § 20, Schiedsordnung). Vor der Entscheidung ist der/die Betroffene anzuhören.

§ 7 Beiträge, Finanzen, Haftung

1. Der Jahresbeitrag beträgt 25 €; Abweichungen oder Staffelungen kann die Mitgliederversammlung beschließen. Ermäßigungen sind auf begründeten Antrag möglich.
2. Finanzielle Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Größere Ausgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren; Schwellenwerte regelt die Finanzordnung.
3. Die Partei haftet nur mit ihrem Vermögen; eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Das Nähere regelt die Finanzordnung (Anlage B), insbesondere: Buch- und Belegführung, Spendenannahme (einschließlich unzulässiger Spenden nach Parteiengesetz), Rechenschaftslegung, Vier-Augen-Prinzip, Vermögensverwaltung, Mittelverwendung, Kassenprüfung.

§ 8 Organe der Partei

Organe auf Bundesebene sind:

1. die Mitgliederversammlung (Parteitag),
2. der Vorstand,
3. die Parteischiedsgerichte (vgl. §§ 20 ff.),
4. Kassenprüfung (Kassenprüfer/innen),
5. ggf. Ausschüsse (z. B. Programm-, Prüf-, Datenschutz- oder Satzungsausschuss), die durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden können.

§ 9 Gliederungen

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben kann die Partei Landes-, Kreis- und Ortsverbände errichten. Deren Organe entsprechen dem Grundmodell dieser Satzung (Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung, Vorstand, Schiedsgericht, Kassenprüfung).
2. Die Gründung von Gliederungen bedarf eines Gründungsprotokolls und der Anerkennung durch den nächsthöheren Vorstand. Gliederungen geben sich im Rahmen dieser Satzung eigene Ordnungen.
3. Gliederungen sind rechtlich unselbstständige Teile der Partei; Vermögen ist Parteivermögen der jeweiligen Ebene.

§ 9a Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden

1. Gegen Gebietsverbände können bei erheblichen Satzungsverstößen oder schweren Pflichtverletzungen folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Rüge/Verweis,
 - b) Auflagen,
 - c) Aussetzung einzelner Rechte (einschließlich Mittelzuweisungen) bis zu 12 Monaten,
 - d) Abberufung von Organmitgliedern des Gebietsverbands,
 - e) Einsetzung einer kommissarischen Leitung,
 - f) Auflösung oder Rückgliederung.
2. Zuständig ist der jeweils **nächsthöhere Vorstand**. Gegen Maßnahmen steht der Rechtsweg zu den Parteischiedsgerichten offen.
3. Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und sind zu begründen. In dringenden Fällen kann der zuständige Vorstand einstweilige Maßnahmen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts anordnen.

§ 10 Mitgliederversammlung (Parteitag) – Einberufung und Zuständigkeiten

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr sind vorbehalten: Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen, Wahl/Abwahl des Vorstands, Erlass/Änderung der Finanz-, Beitrags-, Schieds-, Urabstimmungs-, Wahl- und Abstimmungs- sowie Datenschutzordnung, Programmbeschlüsse, Beschluss über Wahlteilnahmen, Bestimmung der Organe zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, Entgegennahme und Beschlussfassung über den mindestens alle zwei Jahre zu erstattenden Tätigkeitsbericht des Vorstands; der finanzielle Teil ist vorab durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen, Auflösung und Verschmelzung der Partei.
2. Turnus: Die Mitgliederversammlung tritt **mindestens alle zwei Kalenderjahre** zusammen.
3. Einberufung: Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von 21 Tagen in Textform (einschließlich elektronisch) unter Angabe von Ort/Form und Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Versammlungen können mit 7 Tagen Frist einberufen werden, wenn es das Interesse der Partei erfordert oder ein Quorum von 10 % der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
4. Eine Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 ohne Einhaltung von Einladungsfristen durchgeführt werden, wenn alle zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Durchführung einstimmig zustimmen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
5. Form: Versammlungen können in Präsenz, hybrid oder elektronisch stattfinden, sofern Integrität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und ggf. Wahlgeheimnis gewährleistet sind (vgl. § 19; im Einklang mit § 9 PartG). Für Aufstellungsversammlungen im Sinne der Wahlgesetze gelten die Besonderheiten der Nominierungsordnung (Anlage G).
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen (Ort, Zeit, Teilnehmerzahl, behandelte Punkte, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse). Es wird von Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Qualifizierte Mehrheiten: Satzungsänderungen und Abwahlen des Vorstands bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auflösung oder Verschmelzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit auf dem Parteitag und zusätzlich der Entscheidung durch Urabstimmung (§ 24).
4. Geheime Abstimmungen: Wahlen, Abwahlen, Vertrauensbestätigungen und Personalangelegenheiten sind ausnahmslos geheim durchzuführen. Offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn es sich nicht um Personalfragen handelt und kein Widerspruch erfolgt.

§ 12 Delegiertenprinzip (Vertreterversammlungen)

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, für bestimmte Aufgaben Delegiertenversammlungen einzurichten.
2. Delegierte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Ebene geheim für längstens zwei Jahre gewählt. Nachwahl ist zulässig; Mandate enden mit Ablauf der Amtsperiode oder Abberufung durch die wählende Basis.
3. Die Wahl der Delegierten, deren Zahl, Verteilungsschlüssel und Nachrückverfahren regelt die Geschäftsordnung. Delegierte dürfen nicht kraft Amtes oder durch Vorstände bestellt werden.

§ 13 Vorstand – Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen: Vorsitz, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in; bis zu **5** Beisitzer/innen sind möglich.
2. Hinweis zur Gründungsphase: Eine Vorstandszusammensetzung, bei der mehrere Vorstandsmitglieder demselben Haushalt angehören, ist zulässig. Die Partei strebt im Zuge des weiteren Aufbaus eine vielfältige und unabhängige Besetzung an.
3. **Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.** Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Amtsinhaber/innen im Amt.
4. Die Wahl erfolgt geheim und einzeln (oder im Block, sofern kein Widerspruch). Bei Wiederwahl ohne Gegenkandidaturen kann eine **geheime Blockbestätigung** erfolgen.
5. Das Gründungsprotokoll dokumentiert die Wahl der Vorstandsmitglieder namentlich.

§ 14 Vertretungsbefugnis und Aufgaben des Vorstands

1. Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Regelungen (Einzel-/Gesamtvertretung) beschließen.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, führt Protokoll über Vorstandssitzungen, bereitet Rechenschaftsberichte vor, verantwortet die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung und setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
3. Bedeutende Geschäfte (z. B. Kredit-, Grundstücks- oder Verpflichtungsgeschäfte über festgelegte Schwellenwerte) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Schwellen regelt die Finanzordnung.

§ 15 Abwahl, Rücktritt, Ersatz

1. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.
2. Abwahanträge bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen; die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt nach.

§ 16 Kassenprüfung und Rechenschaft

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Nach Möglichkeit sollen zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden. Kassenprüfer/innen dürfen keinem Vorstand angehören und sind unabhängig. Auch Nichtmitglieder können gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Finanzführung und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich. Ihnen sind sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen.
3. Verlangen mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich die Wahl eines zusätzlichen Kassenprüfers oder einer zusätzlichen Kassenprüferin, ist dieser Antrag auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zu behandeln.
4. Rechenschaftsbericht: Die Partei erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 23 ff. Parteiengesetz) und übermittelt ihn fristgerecht an die zuständige Stelle. Der Bericht wird parteiöffentlich zugänglich gemacht.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss

1. Gegen Mitglieder können – bei schuldhaften Satzungsverstößen, parteischädigendem Verhalten oder erheblichen Pflichtverletzungen – folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung/Verweis,
 - b) Ruhen einzelner Mitgliedsrechte bis zu 12 Monaten,
 - c) Amtsenthebung,
 - d) Ausschluss aus der Partei.
2. Zuständig für Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand; Ausschlüsse dürfen nur auf Antrag des Vorstands durch das zuständige Parteischiedsgericht ausgesprochen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts Mitgliedsrechte vorläufig ruhen lassen.
3. Betroffene sind vor Entscheidungen anzuhören. Gegen Maßnahmen steht der Rechtsweg zu den Parteischiedsgerichten offen.
4. Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen und insbesondere Ausschlussentscheidungen sind **schriftlich zu begründen** und den Beteiligten zuzustellen.

§ 18 Schutz gefährdeter Mitglieder, Meldepflichten

1. Bei glaubhaften Bedrohungen informiert der Vorstand zuständige staatliche Stellen und ergreift vertrauliche, verhältnismäßige Schutzmaßnahmen auf Parteikosten.
2. Maßnahmen zum Personenschutz sind zu dokumentieren und dürfen nicht missbräuchlich eingesetzt werden.
3. Mitglieder können Adressschutz beantragen; in öffentlichen Aufstellungen genügt die Nennung des Wohnortes (vgl. § 21 Datenschutz).

§ 19 Digitale Beteiligung und elektronische Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung kann elektronische Teilnahme und elektronische Abstimmungen zulassen, sofern Integrität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Wahlgeheimnis gewährleistet sind (im Einklang mit § 9 PartG). Näheres regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung (Anlage F), insbesondere Verfahren zur Identitätsprüfung, zur Sicherung der Stimmunverfälschtheit und zur revisionssicheren Protokollierung.
2. Aufstellungsversammlungen zur Nominierung von Bewerber/innen für öffentliche Wahlen erfolgen als Versammlungen im Sinne der Wahlgesetze mit geheimer Stimmabgabe; rein elektronische Abstimmungen sind hierfür ausgeschlossen. Hybride Formen sind nur zulässig, wenn die Anforderungen an geheime Wahl, Öffentlichkeit der Versammlung und Nachprüfbarkeit eingehalten werden (Anlage G – Nominierungsordnung).

§ 20 Parteischiedsgerichtsbarkeit

1. Zur Wahrung der innerparteilichen Rechtsordnung richtet die Partei Schiedsgerichte ein: ein Bundesschiedsgericht und – sofern Landesverbände bestehen – Landesschiedsgerichte.
2. Die Schiedsgerichte sind unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und dürfen **nicht** mit Mitgliedern eines Vorstands besetzt sein; ihre Mitglieder dürfen **nicht** in einem **Dienstverhältnis** zur Partei oder einem Gebietsverband stehen und **keine regelmäßigen Einkünfte** von diesen beziehen.
3. Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden von der Mitgliederversammlung (bzw. Landesmitgliederversammlung) für höchstens vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Nähere regelt die Schiedsordnung (Anlage D), insbesondere Zuständigkeiten, Besetzung (Einzel-/Kammerprinzip), Verfahren, Rechtsmittel, Kostentragung, Fristen sowie einstweilige Anordnungen.
5. Gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde zum Bundesschiedsgericht zulässig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt, soweit gesetzlich vorgesehen.

§ 21 Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der DSGVO und des BDSG. Die Partei benennt eine verantwortliche Person für Datenschutz (Datenschutzbeauftragte/n) und veröffentlicht deren Kontaktdaten parteiintern.
2. Personenbezogene Unterlagen (z. B. Ausweiskopien) werden nur so lange wie nötig aufbewahrt und datenschutzkonform gelöscht. Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutzordnung (Anlage H).
3. Mitglieder können Adressschutz beantragen; vgl. § 18 Abs. 3.

§ 22 Interne Kontrolle, Archivierung

1. Die Partei führt ein internes Archiv (Satzung, Ordnungen, Programm, Protokolle, Mitgliederverzeichnis, Finanz- und Rechenschaftsunterlagen, Nachweise öffentlichen Wirkens).
2. Die Mitgliederversammlung kann Prüfungen der Verwaltung anordnen; der Vorstand erstellt schriftliche Verfahrensanweisungen für wesentliche Bereiche.

§ 22a Mitteilungen an die Bundeswahlleiterin

Der Bundesvorstand zeigt gemäß § 6 Abs. 3 PartG Satzung/Programm sowie Namen der Vorstandsmitglieder und deren Änderungen **bis zum 31. Dezember** an.

§ 23 Öffentlichkeitsarbeit, Unterlagensammlung

1. Die Öffentlichkeitsarbeit informiert über Ziele, Projekte und innerparteiliche Arbeit; personenbezogene Schutzinteressen sind zu wahren.
2. Die Unterlagen können in einer Unterlagensammlung geführt und auf gesetzliche/behördliche Anforderung vorgelegt werden. Eine automatische Übermittlung an Behörden erfolgt nicht ohne Rechtsgrund.

§ 24 Auflösung, Verschmelzung, Urabstimmung

1. Die Auflösung oder Verschmelzung der Partei bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Dieser Beschluss unterliegt der **Urabstimmung** aller Mitglieder. Der Parteitagsbeschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als **bestätigt, geändert oder aufgehoben**. Das Verfahren regelt die Urabstimmungsordnung (Anlage E). Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Urabstimmung, ist der Parteitagsbeschluss unwirksam.
3. Bei Auflösung fällt verbleibendes Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

§ 25 Wahlvorschläge, Vertrauenspersonen und Unterzeichnungsbefugnis

1. Über die Teilnahme an Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Für jeden Wahlvorschlag benennt der zuständige Gebietsverband eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson nach Maßgabe der Wahlgesetze und der Nominierungsordnung (Anlage G).
3. Zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen sind – soweit gesetzlich zulässig – der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstands befugt. Für Wahlvorschläge von Gliederungen gilt Entsprechendes auf deren Ebene. Abweichungen kraft Gesetzes bleiben unberührt.
4. Nominierungen von Bewerber/innen erfolgen durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach Maßgabe der Gesetze und der Nominierungsordnung (Anlage G). Fristen und Anzeigepflichten gegenüber Wahlbehörden sind zu beachten.

§ 26 Spitzenkandidatur (nur bei Wahlteilnahme)

1. Beschließt die Partei die Teilnahme an einer Bundestagswahl, gilt der/die Vorsitzende als vorgeschlagen.
2. Verlangen mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder eine Mitgliederabstimmung über die Spitzenkandidatur, ist diese durchzuführen. In der Abstimmung kann die/der Vorsitzende bestätigt oder eine andere Person gewählt werden.
3. Verzichtet die/der Vorsitzende, bestimmt die Mitgliederversammlung (oder ein Mitgliederentscheid) die Spitzenkandidatur mit einfacher Mehrheit; Stichwahl bei Stimmengleichheit.
4. Näheres regelt die Nominierungsordnung (Anlage G).

§ 27 Vertrauensbestätigung und Fortdauer im Amt

1. Die Mitgliederversammlung kann anstelle einer vollständigen Neuwahl eine **geheime Vertrauensbestätigung** einzelner oder aller Vorstandsämter beschließen; sie steht einer **Wiederwahl** gleich, gilt als **Wahl i.S.d. § 11 PartG** und **begründet eine neue Amtszeit von zwei Jahren**.
2. Unberührt bleiben die Regelungen zur Abwahl (§ 15) und kommissarischen Nachbesetzung (§ 15 Abs. 3).
3. Die Amtsinhaber/innen bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger/innen im Amt.

§ 28 Mitgliederbegehren, Misstrauen und besondere Abstimmungen

1. Mitgliederbegehren: Verlangen mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich eine Vertrauensabstimmung über Funktionsträger/innen, ist diese binnen angemessener Frist (unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben) durchzuführen.
2. Abwahlverfahren: Ein Abwahantrag bedarf der schriftlichen Unterstützung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder und wird gemäß § 15 entschieden.
3. Formen der Abstimmung: Vertrauens- und Abwahlabstimmungen können in Präsenz, hybrid oder elektronisch stattfinden; Personalfragen sind stets geheim zu entscheiden (vgl. § 11 Abs. 4, § 19).

§ 29 Kollisions- und Salvatorische Klausel; Bekanntmachung

1. Soweit diese Satzung von zwingenden gesetzlichen Vorschriften abweicht, gehen die Gesetze vor. Organe der Partei sind verpflichtet, etwaige Anpassungen der Satzung zeitnah zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung rechtlich zulässig am nächsten kommt.
3. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung werden dokumentiert und den Mitgliedern in Textform bekannt gemacht.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Änderungen der Satzung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Anlagen (Bestandteil der Satzung)

Die folgenden Ordnungen werden als Anlagen A–H beschlossen und sind Bestandteil dieser Satzung. Sie können mit den in § 11 festgelegten Mehrheiten geändert werden, sofern nicht gesetzlich höhere Anforderungen bestehen.

Anlage A – Geschäftsordnung (GO)

A1. Geltungsbereich

Diese GO gilt für Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und sonstige beschlussfassende Sitzungen der Partei und ihrer Gliederungen.

A2. Einberufung und Ladung

1. Einladungen erfolgen in Textform. Fristen: ordentliche Versammlung 21 Tage, außerordentliche 7 Tage.
2. Die Einladung enthält mindestens Ort/Form (Präsenz/hybrid/elektronisch), Beginn, Tagesordnung, Hinweise zu Wahlen/Anträgen und Zugangs-/Authentifizierungsinformationen.

A3. Tagesordnung und Anträge

1. Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt.
2. Antragsfristen: ordentliche Anträge bis 7 Tage vor Beginn; Dringlichkeitsanträge sind zulassungsfähig mit 2/3-Mehrheit.
3. Änderungs- und Verfahrensanträge sind jederzeit zulässig.
4. Anträge sind in Textform einzureichen; sie sollen Begründungen und ggf. Finanzfolgen enthalten.

A4. Versammlungs- und Wahlleitung

1. Die Versammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
2. Bei Wahlen wird zusätzlich eine Wahlleitung und ein Wahlausschuss gewählt.

A5. Rede- und Abstimmungsregeln

1. Redeliste, Redezeitenbegrenzung, Geschäftsordnungsanträge (Schluss der Redeliste, Ende der Debatte etc.) regelt die Versammlungsleitung nach fairen Kriterien.
2. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheim vorgeschrieben oder von mind. 10 % der Anwesenden verlangt. Personalfragen sind stets geheim.

A6. Protokoll

1. Das Protokoll enthält Ort, Zeit, Zahl der Stimmberechtigten, Beschluss- und Wahlergebnisse sowie wesentliche Verfahrensverläufe.
2. Es wird von Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet und parteiintern veröffentlicht.

A7. Öffentlichkeit

1. Parteitage sind grundsätzlich parteiöffentlich; Gäste können zugelassen werden.
2. Bei Personal- und Ordnungsverfahren kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

A8. Delegiertenversammlungen

Wahl, Zahl, Verteilungsschlüssel, Nachrücken und Abberufung von Delegierten regelt die GO im Rahmen der Satzung. Mandate enden mit Ablauf der Amtsperiode.

A9. Elektronische/hybride Sitzungen

1. Zulässig, wenn Identität, Anwesenheit, Stimmintegrität und Geheimhaltung (bei Personalfragen) technisch gewährleistet sind.
2. Die Wahl- und Abstimmungsordnung (Anlage F) regelt Verfahren, Systemanforderungen, Nachvollziehbarkeit und Einspruchsfristen.

Anlage B – Finanzordnung (FO)

B1. Grundsätze

1. Wirtschaften nach den Regeln von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.
2. Einheitlicher Kontenplan, Belegpflicht, zeitnahe Erfassung, geordnete Archivierung.

B2. Zuständigkeiten und Zeichnungsbefugnisse

1. Zahlungen **ab 500 €** nur im Vier-Augen-Prinzip (Schatzmeister/in + weiteres Vorstandsmitglied).
2. Barauszahlungen sind zu vermeiden; unbare Zahlungen sind der Regelfall.

B3. Haushalts- und Rechnungswesen

1. Der Vorstand kann einen Haushaltsplan (Plan-Einnahmen/Ausgaben) erstellen. Bei Bedarf ist der Mitgliederversammlung eine Finanzplanung vorzulegen.
2. Jahresabschluss mit Vermögensübersicht; Prüfung durch Kassenprüfer/innen; Bericht an die Mitgliederversammlung.

B4. Spenden, Sponsoring und Zuwendungen

1. Annahme, Verbuchung und Quittierung nach Parteiengesetz; unzulässige Spenden werden zurückgewiesen bzw. abgeführt.
2. Sachzuwendungen werden bewertet und dokumentiert.
3. Sponsoring ist zulässig, wenn Transparenz und Angemessenheit gewahrt sind; Verträge sind schriftlich zu schließen.

B5. Rechenschaftslegung

Erstellung und fristgerechte Einreichung des Rechenschaftsberichts nach den gesetzlichen Vorgaben; parteiinterne Veröffentlichung.

B6. Vermögensverwaltung und Rücklagen

1. Anlage von Rücklagen für Wahlkämpfe und laufende Verpflichtungen.
2. Anlageformen müssen sicherheits- und liquiditätsorientiert sein; spekulative Anlagen sind untersagt.

B7. Kassenprüfung

1. Umfang: Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität.
2. Vorlage aller Unterlagen, Einsicht in Konten; Prüfbericht mit Empfehlung zur Entlastung des Vorstands.

Anlage C – Beitragsordnung (BO)

C1. Beitragssätze

1. Regelsatz: 25 € pro Jahr.
2. Ermäßigung auf Antrag: Schüler/Studierende/Auszubildende/Erwerbslose u. ä.
3. Härtefall-/Familienregelungen möglich.

C2. Fälligkeit und Zahlung

1. Beiträge sind jährlich zum 1. März fällig (oder bei Eintritt anteilig).
2. Zahlungsmethoden: SEPA-Lastschrift, Überweisung, andere unbare Verfahren.

C3. Mahnwesen, Stundung, Erlass

1. Bei Ausstand erfolgt Mahnung; Stundung/Erlass kann der Vorstand in begründeten Fällen gewähren.
2. Nach 6 Monaten Ausstand können Rechte ruhen (vgl. § 6a Abs. 2).

Anlage D – Schiedsordnung (SO)

D1. Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Wahrung der innerparteilichen Rechtsordnung; Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Organen, Mitgliedern und Gliederungen.
2. Erstinstanz: Landesschiedsgerichte (sofern vorhanden) für Landesangelegenheiten; Bundesschiedsgericht in Grundsatz- und Berufungssachen.

D2. Besetzung

1. Unabhängige Mitglieder, nicht Teil eines Vorstands; ungerade Besetzungen (mind. 3).
2. Amtszeit bis zu 4 Jahren; Wiederwahl zulässig.
3. Ausschlussgründe (Befangenheit) sind zu erklären; Ablehnungsgesuch möglich.

D3. Verfahren

1. Einleitung durch schriftlichen Antrag; Mindestinhalt: Beteiligte, Sachverhalt, Anträge, Beweismittel.
2. Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, Fristen, mündliche/virtuelle Verhandlung möglich.
3. Beweisaufnahme, Beschlussfassung mit Begründung, Zustellung in Textform.

D4. Rechtsmittel

Beschwerde/Revision zum Bundesschiedsgericht nach Maßgabe dieser Ordnung; aufschiebende Wirkung kann angeordnet werden.

D5. Einstweilige Anordnungen

Zur Sicherung des Verfahrens oder zur Abwendung schwerer Nachteile möglich.

D6. Kosten und Öffentlichkeit

1. Grundsatz der Kostenneutralität; Auslagen können auferlegt werden, wenn Anträge offensichtlich unbegründet sind.
2. Verfahren sind nichtöffentlich; Beteiligte können Öffentlichkeit beantragen, soweit Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Anlage E – Urabstimmungsordnung (UO)

E1. Anordnung

Pflicht bei Auflösung/Verschmelzung; möglich bei programmatischen Grundsatzentscheidungen.

E2. Durchführung

1. Brief- oder gleichwertig elektronische Abstimmung; geheime Stimmabgabe.
2. Neutrale Auszählung; Protokoll; Einspruchsverfahren mit Frist von 14 Tagen.

E3. Quoren und Mehrheiten

1. Der Parteitagsbeschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als **bestätigt, geändert oder aufgehoben**; soweit das Gesetz höhere Anforderungen vorsieht, gehen diese vor.
2. Mindestbeteiligungs- oder Sonderquoren kann die Mitgliederversammlung festlegen.

Anlage F – Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO)

F1. Geltung

Für interne Wahlen und Abstimmungen der Partei. Für Aufstellungsversammlungen i. S. d. Wahlgesetze gilt vorrangig die Nominierungsordnung (Anlage G).

F2. Grundanforderungen

1. Geheimheit, Freiheit und Gleichheit der Wahl.
2. Identitätsprüfung der Stimmberechtigten (Mitgliederverzeichnis + Ausweisprüfung; im Online-Verfahren: zweistufige Authentifizierung).
3. Stimmintegrität: technische und organisatorische Maßnahmen gegen Mehrfachstimmen und Manipulation.

F3. Verfahren

1. Wahlformen: Präsenz, hybrid, elektronisch (sofern zulässig).
2. Wahlgänge: Mehrheitswahl, ggf. Stichwahl; Verhältniswahl bei Gremien nach Beschluss.
3. Stimmabgabe: schriftlich (Urne/Brief) oder gleichwertig elektronisch mit revisionssicherem Nachweis; Personalwahlen stets geheim.

F4. Organe

Wahlleitung und Wahlausschuss werden gewählt; sie überwachen die ordnungsgemäße Durchführung, prüfen Stimmberechtigung, wachen über Geheimhaltung und erstellen das Wahlprotokoll.

F5. Protokoll und Nachprüfbarkeit

1. Protokoll mit Wahlberechtigtenzahl, ausgegebenen/abgegebenen Stimmen, Ergebnissen, Einsprüchen.
2. Unterlagen sind revisionssicher zu speichern; Einspruchsfrist 14 Tage.

Anlage G – Nominierungsordnung (NO)

G1. Zweck und Geltung

Regelt die Aufstellung von Bewerber/innen für öffentliche Wahlen (Bund, Länder, Kommunen) nach den Wahlgesetzen (in der jeweils geltenden Fassung).

G2. Aufstellungsversammlung

1. Einladung mit Frist und Tagesordnung; Hinweis auf Wahlgebiet und Wahlrecht.
2. Stimmberechtigt sind die nach jeweiligem Wahlrecht wahlberechtigten Mitglieder oder ordnungsgemäß gewählte Delegierte.
3. Geheime Stimmabgabe ist zwingend; rein elektronische Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Hybride Verfahren sind nur zulässig, wenn geheime Stimmabgabe vor Ort gewährleistet ist.

G3. Ablauf

1. Wahl einer Versammlungsleitung, einer Wahlleitung und von Zählkommissionen.
2. Vorstellung der Bewerber/innen, Befragung, schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber/innen.
3. Wahlgänge, ggf. Stichwahl; Protokollierung der Ergebnisse mit Unterzeichnung durch Versammlungs- und Wahlleitung.

G4. Vertrauensperson

Für jeden Wahlvorschlag werden eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bestimmt; deren Aufgaben: Entgegennahme von Bescheiden, Abgabe von Erklärungen, Korrekturen und Rücknahmen.

G5. Unterlagen und Anzeige

1. Protokoll, Anwesenheitsliste, Niederschrift über geheime Wahl, Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen, Versicherungen an Eides statt, soweit gesetzlich vorgesehen.
2. Einhaltung aller Fristen und Formerfordernisse gegenüber den Wahlbehörden; die Verantwortung trägt die Gliederung, die den Wahlvorschlag einreicht.

G6. Anfechtung

Einspruchsrecht innerhalb von 7 Tagen nach Versammlung; Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht. Rechtsweg nach Wahlgesetz bleibt unberührt.

Anlage H – Datenschutzordnung (DSO)

H1. Grundsätze und Rollen

1. Verarbeitung nach DSGVO/BDSG, Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.
2. Bestellung einer/s Datenschutzbeauftragten; Aufgaben: Beratung, Überwachung, Schulung, Anlaufstelle für Betroffene und Aufsichtsbehörden.

H2. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug, politische Kommunikation, Durchführung von Versammlungen/Wahlen, Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Einwilligung oder gesetzlichen Erlaubnistatbestände.

H3. Betroffenenrechte

Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch; Verfahren und Fristen sind intern festgelegt und werden auf Anfrage mitgeteilt.

H4. Speicher- und Löschkonzept

1. Aufbewahrungsfristen nach gesetzlichen Vorgaben (u. a. Parteiengesetz, Steuerrecht).
2. Löschung oder Anonymisierung nach Zweckerreichung; Protokollierung der Löschung.

H5. Datensicherheit

Technisch-organisatorische Maßnahmen (Zugriffskontrolle, Verschlüsselung, Rechtekonzept, Backups). Auftragsverarbeitung nur mit schriftlichen Verträgen.

H6. Datenpannenmanagement

Melde- und Dokumentationspflichten, Benachrichtigung betroffener Personen, Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden.

H7. Vertraulichkeit

Verpflichtung auf Vertraulichkeit für alle Funktionsträger/innen und mit Datenverarbeitung betraute Personen.

Übergangs- und Gründungsbestimmungen

1. Bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nimmt der von der Gründungsversammlung gewählte Vorstand die Aufgaben gemäß § 14 wahr. Aufnahmen können vorläufig erfolgen (vgl. § 5).
2. Die Gründungsversammlung kann Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Schieds-, Urabstimmungs-, Wahl- und Abstimmungs- sowie Datenschutzordnung beschließen oder deren vorläufige Anwendung anordnen.
3. Sprachliche Gleichbehandlung: Personenbezeichnungen gelten – unabhängig von der gewählten grammatischen Form – für alle Geschlechter.